



41-643/1-04-2020-001

Vollzug der Wassergesetze;

Neuerteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für den Einbau einer Wasserkraftschnecke zur Eigenstromversorgung des Anwesens Mauderer Mühle, Grundstück Fl.Nr. 1243 der Gemarkung Kernnathen, Markt Breitenbrunn

Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für den Einbau einer Wasserkraftschnecke zur Eigenstromversorgung des Anwesens Mauderer Mühle, Grundstück Fl.Nr. 1243 der Gemarkung Kernnathen, Markt Breitenbrunn.

Der Betrieb einer Stau- und Triebwerksanlage ist mit wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen verbunden nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2, und 4 WHG und bedarf gem. § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Der Betreiber hat ausdrücklich eine Bewilligung beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. als zuständige Behörde prüft gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, so besteht eine UVP-Pflicht.

1. Merkmale des Einbau einer Wasserkraftschnecke zur Eigenstromversorgung des Anwesens Mauderer Mühle

1.1 Größe und Ausgestaltung

Das Vorhaben wird auf einer Länge von 11 m, einer Breite von 2 m und einer Höhe 3 m ausgeführt.

Der Flächenbedarf liegt insgesamt bei 50 m², davon 25 m² anlagenbedingt und 25 m² baubedingt.

Das Aushubvolumen beträgt insgesamt 60 m³. Die Bauarbeiten werden ca. 90 Tage in Anspruch nehmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben löst keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben aus.

Die beantragte neue Nutzung hat keinen Einfluss auf die oberhalb liegende Quelfassung (Fl. Nr. 1243). Das früher betriebene Pumpenhaus auf Fl. Nr. 1247/4 ist nicht mehr in Betrieb und auch nicht mehr funktionsfähig, so dass von einer weiteren Nutzung nicht ausgegangen werden kann.

Eine an vorhandenen Querverbauungen (Abstürzen) normalerweise notwendige Fischaufstiegsanlage ist aufgrund der besonderen örtlichen Situation nicht notwendig. Dies wurde bereits im Vorfeld mit den beteiligten Fachstellen (Wasserwirtschaftsamt Regensburg und Fachberatung für Fischerei Bezirk Oberpfalz) im Zuge der Umsetzung der unterhalb liegenden Anlage (Bachhaupt 7) abgeklärt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Insgesamt werden 50 m² Boden in Anspruch genommen, davon werden dauerhaft 25 m² der Vegetation dauerhaft entfernt.

2. Standort der Vorhaben

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Nutzungskriterien)

Die Mauderer Mühle liegt bachaufwärts der Bottelmühle an der Bachhaupter Laber. Sie wurde bereits im 18. Jahrhundert errichtet, der Betrieb der Mühle wurde jedoch 1913 eingestellt. Das vorhandene Wasserrad ist nicht mehr in Betrieb. Die Nutzung der Wasserkraft hat am Standort Bachhaupt schon eine sehr lange historische Tradition, dies zeigen das noch vorhandene Wasserrad und das nicht mehr funktionsfähige alte Pumpenhaus.

Direkt oberhalb der geplanten Wasserkraftschnecke befindet sich die Quelle des Bachhaupter Baches mit Quelfassung. Die Quelle diente früher zur Trinkwassergewinnung und wird aufgrund der vorhandenen Schadstoffbelastungen des Quellbaches nicht mehr genutzt.

Im Einwirkungsbereich des Einbaus der Wasserkraftschnecke liegen sonstige Siedlungsgebiete und eine fischereiwirtschaftliche Nutzung, letztere liegen jedoch im Eigentum des Antragsstellers, die dortige Weiheranlage wird zur privaten Fischzucht genutzt.

Die vorhandene Weihernutzung zur Aufzucht von Bachsaiblingen (Fischgröße ab 10 cm) bleibt zudem erhalten. Der Weiher mit einer Fläche von ca. 220 m² dient als Ableitbecken zu der neuen Wasserkraftschnecke.

Die Ausbauwassermenge beträgt 250 l/s und die maximale Turbinenausbauleistung insgesamt 4 kW.

2.2 Qualitätskriterien der natürlichen Ressourcen im Einwirkungsbereich des Vorhabens

sind wie folgt gegeben:

- ✓ Oberflächengewässer (ohne Seitengräben an Verkehrswegen)
- ✓ Karstgebiet

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

sind wie folgt gegeben:

- ✓ Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:
 - „Weiße, Wissinger, Breitenbrunner Laaber u. Kreuzberg bei Dietfurt“ Gebiets-Nr. 6935-371

- ✓ Landschaftsschutzgebiete und Naturparke gemäß den §§ 26 und 27 des Bundesnaturschutzgesetzes:
 - Naturpark und Landschaftsschutzgebiet „Altmühltal“ Gebiets-Nr. NP-00016 und LSG-00565.01

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben des Einbaus einer Wasserkraftschnecke an der Bachhaupter Laber auf dem Grundstück Fl.Nr. 1243 der Gemarkung Kemnathen keine neuen negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht, da das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, Zi. A 218, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 11.11.2020
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
gez.
Köse-Andre
Regierungsrätin